

Synopsis der Zweckvereinbarung zur Nutzung der Zentralen Leitstelle Gera
(Stadtratsbeschluss 77/2020 vom 09.06.2020) mit der Beschlussempfehlung des
Leitstellenausschusses (gemäß § 4 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zur Nutzung der Zentralen
Leitstelle Gera) vom 14.07.2023

Fassung mit Wirkung vom 01.01.2021	Beschlussempfehlung Leitstellenausschuss
	Präambel
<p>Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der §§ 5, 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16.07.2008 (GVBl. S.233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317), der Ziffer 5.2.2 des Landesrettungsdienstplanes des Freistaates Thüringen (LRDP) vom 29.04.2009 (Thür. Staatsanzeiger S. 827), zuletzt geändert am 01.07.2019 (Thür. Staatsanzeiger S. 1160) sowie §§ 2, 6 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05.02.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gera und den Beteiligten über die Nutzung der Zentralen Leitstelle der Stadt Gera geschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der §§ 5, 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16.07.2008 (GVBl. S.233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 484), des Abschnitt 4 des Landesrettungsdienstplanes des Freistaates Thüringen (LRDP) vom 29.04.2009 (Thür. Staatsanzeiger S. 827), zuletzt geändert am 18.04.2023 (Thür. Staatsanzeiger S. 715) sowie §§ 2, 6 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05.02.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 559) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gera und den Beteiligten über die Nutzung der Zentralen Leitstelle der Stadt Gera geschlossen:</p>
§ 1 Vertragsgegenstand	§ 1 Vertragsgegenstand
<p>(1) Die Beteiligten übertragen der Stadt für ihre Verantwortungsbereiche die Aufgaben einer Zentralen Leitstelle nach § 14 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16.07.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317). Bezüglich der beteiligten Landkreise handelt es sich bei dieser Aufgabenübertragung um die Übertragung einer Teilaufgabe aus dem Aufgabenbereich der Landkreise nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG).</p> <p>(2) Die Zentrale Leitstelle Gera hat ihren Sitz im Gebäude der Stadt Gera (Berufsfeuerwehr), Berliner Straße 153, 07546 Gera.</p>	<p>(1) Die Beteiligten übertragen der Stadt für ihre Verantwortungsbereiche die Aufgaben einer Zentralen Leitstelle nach § 14 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16.07.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 484). Bezüglich der beteiligten Landkreise handelt es sich bei dieser Aufgabenübertragung um die Übertragung einer Teilaufgabe aus dem Aufgabenbereich der Landkreise nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG).</p> <p>(2) Die Zentrale Leitstelle Gera hat ihren Sitz im Gebäude der Stadt Gera. (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)</p>
§ 2 Personal, Dienstaufsicht	§ 2 Personal, Dienstaufsicht
<p>(1) Die Stadt hält zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle nachfolgendes Personal vor:</p> <p style="margin-left: 40px;">1 VbE Abteilungsleiter Zentrale Leitstelle/Kommunikation im gehobenen feuerwehrtechn. Dienst</p> <p style="margin-left: 40px;">1 VbE Leiter Leitstelle im gehobenen feuerwehrtechn. Dienst</p> <p style="margin-left: 40px;">2 VbE Sachbearbeiter Informationstechnik</p> <p style="margin-left: 40px;">1 VbE Datenpfleger¹</p> <p style="margin-left: 40px;">27,5 VbE Disponenten im mittleren feuerwehrtechn. Dienst</p>	<p>(1) Das von der Stadt Gera vorzuhaltende Personal, orientiert sich an dem bestätigten Personalkonzept für die Regionalleitstellen im Freistaat Thüringen. Die Nennung der nach dem Personalkonzept erforderlichen Stellen erfolgt in der Anlage 2. Die Fortschreibung der Anlage 2 hat im Rahmen einer Beschlussfassung des Leitstellenausschusses zu erfolgen.</p>
§ 3 Weisungsbefugnis	§ 3 Weisungsbefugnis

<p>2. Bei überörtlichen Einsätzen gemäß §23 Abs.1 Ziff. 2 ThürBKG der Oberbürgermeister bzw. die Landräte der Landkreise oder von ihnen Beauftragte.</p>	<p>2. Bei überörtlichen Einsätzen gemäß §23 Abs.1 Ziff. 2 ThürBKG, in der jeweils geltenden Fassung, der Oberbürgermeister bzw. die Landräte der Landkreise oder von ihnen Beauftragte.</p>
<p align="center">§ 4 Leitstellenausschuss</p>	<p align="center">§ 4 Leitstellenausschuss</p>
<p>(1) Zum regelmäßigen Austausch zur Entwicklung der Zentralen Leitstelle Gera, insbesondere zur Abstimmung notwendiger Investitionsvorhaben, wird ein Leitstellenausschuss gegründet, in den die Vertragspartner jeweils einen Bediensteten als Mitglied entsenden und jeweils einen Bediensteten als Stellvertreter des Mitgliedes benennen. Der Leitstellenausschuss tagt mindestens einmal jährlich im Vorfeld der Haushaltsplanung für das kommende Jahr und sonst auf Antrag eines Vertragspartners. Er wird durch die Stadt vorbereitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p>	<p>(1) Zum regelmäßigen Austausch zur Entwicklung der Zentralen Leitstelle Gera, insbesondere zur Abstimmung notwendiger Investitionsvorhaben, wird ein Leitstellenausschuss gegründet, in den die Vertragspartner jeweils einen Bediensteten als Mitglied entsenden und jeweils einen Bediensteten als Stellvertreter des Mitgliedes benennen. Der Leitstellenausschuss tagt mindestens einmal im ersten Halbjahr eines Jahres und sonst auf Antrag eines Vertragspartners. Er wird durch die Stadt vorbereitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p>
<p align="center">§ 8 Kostenerstattung</p>	<p align="center">§ 8 Kostenerstattung</p>
<p>(1) Das Abrechnungsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. (2) Die Beteiligten erstatten der Stadt in monatlichen Raten, fällig jeweils zum 15. des laufenden Monats, die anteiligen Kosten für die Aufgabenerfüllung des Betreibens der Zentralen Leitstelle Gera, soweit diese nicht durch Einnahmen Dritter gedeckt sind. Die Raten für das erste Abrechnungsjahr basieren auf einer Planrechnung der Stadt und werden den Beteiligten vor Beginn des ersten Abrechnungsjahres mitgeteilt. (3) Bis zum 01.08. des Folgejahres erstellt die Stadt eine Abrechnung über die tatsächlichen Personalkosten, die Sachkosten (Abrechnung über Sachkostenpauschale nach KGST-Schlüssel), die speziellen Leitstellen- und IT-Kosten, die Abschreibungen sowie die Einnahmen Dritter. Etwaige Guthaben oder Mehrkosten der Beteiligten nach Berücksichtigung der im Abrechnungsjahr gezahlten monatlichen Raten sind bis zum 30.09. des Folgejahres auszugleichen. Auf Basis dieser Abrechnung können die durch die Beteiligten zu zahlenden monatlichen Raten durch die Vertragspartner einvernehmlich angepasst werden. (4) Die Kostenanteile der Beteiligten schlüsseln sich wie folgt auf: 1. Der Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen trägt derzeit unverändert 69% der Gesamtkosten. 2. Die Landkreise Altenburger Land, Greiz und Saale-Orla und die Stadt Gera tragen derzeit die verbleibenden 31% der</p>	<p>(1) Das Abrechnungsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. (2) Die Beteiligten erstatten der Stadt in monatlichen Raten, fällig jeweils zum 15. des laufenden Monats, die anteiligen Kosten für die Aufgabenerfüllung des Betreibens der Zentralen Leitstelle Gera, soweit diese nicht durch Einnahmen Dritter gedeckt sind. Die Raten für das erste Abrechnungsjahr basieren auf einer Planrechnung der Stadt und werden den Beteiligten vor Beginn des ersten Abrechnungsjahres mitgeteilt. (3) Bis zum 01.08. des Folgejahres erstellt die Stadt eine Abrechnung über die tatsächlichen Personalkosten, die Sachkosten, die Gemeinkosten, die speziellen Leitstellen- und IT-Kosten, die Abschreibungen sowie die Einnahmen Dritter. Etwaige Guthaben oder Mehrkosten der Beteiligten nach Berücksichtigung der im Abrechnungsjahr gezahlten monatlichen Raten sind bis zum 30.09. des Folgejahres auszugleichen. Auf Basis dieser Abrechnung können die durch die Beteiligten zu zahlenden monatlichen Raten durch die Vertragspartner einvernehmlich angepasst werden. (4) Die zu erstattenden Sachkosten und Gemeinkosten werden in der Anlage 1 aufgeschlüsselt. Die Fortschreibung der Anlage 1 hat im Rahmen einer Beschlussfassung des Leitstellenausschusses zu erfolgen. (5) Die Kostenanteile der Beteiligten schlüsseln sich wie folgt auf: 1. Der Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen trägt derzeit 80 % der Gesamtkosten. 2. Die Landkreise Altenburger Land, Greiz und Saale-Orla und die Stadt Gera tragen derzeit die verbleibenden 20 % der</p>

<p>Gesamtkosten entsprechend des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl. Grundlage sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31.12. des Abrechnungsjahres. Sofern zum Abrechnungstichtag die Einwohnerdaten vom Thüringer Landesamt für Statistik noch nicht vorliegen, wird auf die zuletzt veröffentlichten Einwohnerzahlen per 31.12. zurückgegriffen.</p> <p>(5) Die Stadt stellt den Beteiligten die erforderlichen Finanz- und Statistikunterlagen zur Kontrolle in sachlicher und personeller Hinsicht zur Verfügung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p>	<p>Gesamtkosten entsprechend des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl. Grundlage sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31.12. des Abrechnungsjahres. Sofern zum Abrechnungstichtag die Einwohnerdaten vom Thüringer Landesamt für Statistik noch nicht vorliegen, wird auf die zuletzt veröffentlichten Einwohnerzahlen per 31.12. zurückgegriffen.</p> <p>(6) Die Stadt stellt den Beteiligten die erforderlichen Finanz- und Statistikunterlagen zur Kontrolle in sachlicher und personeller Hinsicht zur Verfügung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p>
<p>Die Zweckvereinbarung wird am 01.01.2021 wirksam. Zugleich treten die Vereinbarungen mit dem Landkreis Altenburger Land vom 11.03.1996, mit dem Landkreis Greiz vom 01.03.1996 und mit dem Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen vom 08.09.1995 außer Kraft.</p>	<p>Die Zweckvereinbarung wird am 01.07.2023 wirksam. Zugleich tritt die Zweckvereinbarung zur Nutzung der Zentralen Leitstelle Gera vom 01.01.2021 außer Kraft.</p>
	<p>Anlage 1 - Auflistung abrechenbarer Sach- und Gemeinkosten</p> <p>Sachkosten: Die Stadt Gera kann folgende Sachkosten zur Abrechnung geltend machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. tatsächliche Sachkosten des üblichen Dienstbetriebes (u. a. Reisekosten, Kosten Aus- und Fortbildung, Geschäftsaufwendungen, 2. Interne Leistungsverrechnung für Leistungen anderer Ämter der Stadtverwaltung Gera für die Zentrale Leitstelle 3. Miet-/ Raumkosten nach KGSt-Pauschale (Kosten eines Arbeitsplatzes) für 12 Plätze <p>Gemeinkosten: Für Leistungen der Stadt Gera die nicht über die interne Leistungsverrechnung dargestellt werden können wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent der Bruttopersonalkosten erstattet.</p> <p>Zu den Gemeinkosten gehören u. a. folgende Leistungen einzelner Fachbereiche: Prüfung durch Rechnungsprüfungsamt Leistungen Rechtsamt Leistungen Abteilung Steuern Leistungen Abteilung Hochbau- und Liegenschaften Personalrat Beauftragte (Gleichstellung; Datenschutz; etc.) Amtsarzt Leistungen Abteilung Stadtrat und Verwaltungsführung Leistungen Abteilung Vergabe Leistungen im Amt 2600 Amtsleitung Sekretariat Rechnungsbearbeitung Personalverwaltung</p>

	Öffentlichkeitsarbeit	
	Anlage 2 – Übersicht Personalstellen	
	Bezeichnung der Stelle	VBE
	Abteilungsleiter/in Zentrale Leitstelle	0,80
	Leiter/in Leitstelle	1,00
	SB/in Informatik	2,00
	SB/in Datenpflege	1,00
	Lagedienstführer/in	6,00
	Disponent/in	36,00
	Gesamt VBE:	46,80